

BGer U 135/02 vom 16. September 2002

Bundesgericht, 2002-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_135_02

FR: TF U 135/02 du 16 septembre 2002

IT: TF U 135/02 del 16 settembre 2002

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsgegenstand bildet der Einspracheentscheid vom 29. August 2001, mit welchem die Beschwerdegegnerin einerseits an der am 30. Oktober 2000 verfügten Neuberechnung der Komplementärrente unter Berücksichtigung der Zusatzrente für die Ehefrau und die Kinderrente der IV ab 1. Juni 1996 bzw. 1. April 1997 und der Verrechnung der Rückforderung im Betrag von Fr. 49 434.- mit der Nachzahlung der IV-Leistungen festgehalten und andererseits auf die Einsprache gegen die Verfügung vom 18. Dezember 2000, mit welcher eine Rückforderung für die Zeit ab 1. Januar 2000 erhoben worden war, wegen Erlasses nicht eingetreten ist. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet die Überentschädigungsberechnung nach dem Hinzutritt einer Zusatzrente sowie einer Kinderrente der IV auf den 1. Juni 1996 bzw. 1. April 1997. Soweit der Beschwerdeführer eine Neufestsetzung der Rente ab 1. Januar 1993 unter Anrechnung lediglich einer halben IV-Rente beantragt und eine entsprechende Rentennachzahlung verlangt, sind Versicherer und Vorinstanz auf das Begehren zu Recht nicht eingetreten. Zum einen liegt das Begehren ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes; zum andern hat die Vorinstanz mit dem Entscheid vom 11. Januar 1995 über die Anrechnung der Grundrente der IV rechtskräftig entschieden, indem sie ausdrücklich festgestellt hat, dass - nach Art. 20 Abs. 2 UVG und Art. 32 Abs. 1 UVV in der damals gültig gewesenen Fassung - die ganze Rente der IV in die Berechnung einzubeziehen war, was unangefochten geblieben ist.

E. 2

Das kantonale Verwaltungsgericht hat das Beschwerdebegehren unter dem Gesichtspunkt eines Revisionsbegehrens geprüft und festgestellt, dass kein Revisionsgrund vorliegt.

E. 2.1

Nach Art. 108 Abs. 1 UVG regeln die Kantone das Verfahren vor den Versicherungsgerichten, welches den in lit. a bis i genannten Anforderungen zu entsprechen hat. Gemäss lit. i der Bestimmung ist die Revision von Entscheiden wegen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel oder wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen gewährleistet. Den Kantonen ist es nicht verwehrt, darüber hinaus weitere Revisionsgründe vorzusehen. Nach der schwyzerischen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (SRSZ 234.110) werden rechtskräftige Verfügungen oder Entscheide auf Begehren einer Partei auch dann in Revision gezogen, wenn die Behörde wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat, welche die dadurch benachteiligte Partei nicht rechtzeitig geltend machen konnte oder die Behörde erhebliche

Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, versehentlich nicht berücksichtigt hat (§ 61 lit. c und d). Kantonalrechtliche Revisionsgründe können mangels einer bundesrechtlichen Verfügungsgrundlage (Art. 128 OG in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1, 98 lit. g und 98a OG) grundsätzlich nicht überprüft werden. In Betracht fällt eine Willkürprüfung, sofern die Revisionsgründe des kantonalen Rechts in einem hinreichend engen Zusammenhang mit einem der bundesrechtlich anerkannten Revisionsstatbestände des Art. 108 Abs. 1 lit. I UVG stehen (RKUV 1997 Nr. U 287 S. 341 f.).

E. 2.2

In der Beschwerde an die Vorinstanz wurde das Revisionsgesuch damit begründet, beim kantonalen Entscheid vom 11. Januar 1995 sei unbeachtet geblieben, dass dem Gesuchsteller wegen des zweiten Unfalls allein keine ganze Rente der IV zugesprochen worden wäre. Die Frage, ob eine ganze oder nur eine halbe Rente anzurechnen gewesen sei, habe sich im Schriftenwechsel nicht gestellt. Die spätere Feststellung der Vorinstanz, wonach die ganze Rente anzurechnen sei, sei unangefochten geblieben, weil sie lediglich zu einer geringen Differenz bei der Komplementärrente geführt habe. Es habe damals nicht vorausgesehen werden können, dass er im Jahre 1996 wieder heiraten und eine Familie gründen werde. In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird ergänzend ausgeführt, in der seinerzeitigen Beschwerde an die Vorinstanz sei die Frage nach der vollen oder bloss teilweisen Anrechnung der IV-Rente zwar nicht aufgeworfen worden; als sich jedoch abgezeichnet habe, dass auch diese Frage von Belang sein könnte, sei ein zweiter Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung beantragt worden, welche Anträge abgelehnt worden seien. Im Vordergrund des damaligen Verfahrens habe der versicherte Verdienst gestanden, wo ein erheblicher Prozessserfolg erreicht worden sei, sodass kein Anlass zur Anfechtung der IV-Rentanrechnung bestanden habe. Zudem hätte die Vorinstanz im Rahmen der Offizialmaxime bereits damals abklären müssen, ob nicht schon auf Grund des damaligen Wortlautes von Art. 32 Abs. 1 UVV lediglich die Hälfte der IV-Rente anzurechnen gewesen wäre und ob diesbezüglich auf eine vom Richter auszufüllende Rechtslücke zu schliessen gewesen sei. Was der Beschwerdeführer vorbringt, stellt keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. i UVG dar. Weder macht er neue erhebliche Tatsachen geltend, welche sich bis zum Zeitpunkt, da im Hauptverfahren noch tatsächliche Vorbringen prozessual zulässig waren, verwirklicht haben, ihm jedoch trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren, noch nennt er Beweismittel in Zusammenhang mit neuen Tatsachen oder Tatsachen, die im früheren Verfahren bekannt, jedoch zu seinem Nachteil unbewiesen geblieben sind (vgl. hiezu BGE 127 V 358 Erw. 5b mit Hinweisen). Es werden auch keine kantonalrechtlichen Revisionsgründe vorgebracht; insbesondere wird nicht behauptet, die Vorinstanz habe wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt, was nicht rechtzeitig geltend gemacht werden können, oder sie habe erhebliche Tatsachen, die sich aus den Akten ergaben, versehentlich nicht berücksichtigt. Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass es sich bei den vorgebrachten Einwendungen um formelle und materielle Rügen handelt, welche der Beschwerdeführer bei pflichtgemässer Sorgfalt bereits im Anschluss an den kantonalen Entscheid vom 11. Januar 1995 (auf dem Wege einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht) hätte geltend machen können. Das Revisionsverfahren darf nicht dazu dienen, vermeidbar unterlassene Prozesshandlungen nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist nachzuholen (Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Diss. Zürich 1985, S. 45). Welche Gründe für den Verzicht auf einen Weiterzug des kantonalen Entscheids ausschlaggebend

waren, ist grundsätzlich unerheblich. Auch der Umstand, dass sich die Auswirkungen des Verzichts auf einen Weiterzug erst später in vollem Umfang zeigten, vermag nach den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der Vernehmlassung zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu keiner Revision zu führen.

E. 3

Der Vorinstanz ist auch darin beizupflichten, dass die - in rechnerischer Hinsicht unbestrittene - Neufestsetzung der Komplementärrente per 1. Januar 1996 bzw. 1. April 1997 und die Rückforderungs- bzw. Verrechnungsverfügung vom 30. Oktober 2000 zu Recht bestehen. Die nach Art. 33 Abs. 2 lit. a UVV auf den 1. Januar 1996 und 1. April 1997 vorzunehmende Neufestsetzung der Komplementärrente hatte auf Grund derselben Berechnungsgrundlagen zu erfolgen, wie sie beim erstmaligen Zusammentreffen der UVG-Rente mit derjenigen der IV bestanden haben (BGE 122 V 343 ff.). Zu einer Überprüfung der Anrechnung der Grundrente der IV gab auch die mit der Verordnungsnovelle vom 9. Dezember 1996 (AS 1996 3456) auf den 1. Januar 1997 im Kraft getretene Änderung von Art. 32 Abs. 1 UVV keinen Anlass. Nach Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur Verordnungsänderung gilt für Komplementärrenten, die vor Inkrafttreten dieser Änderung festgesetzt wurden, das bisherige Recht. Dies bedeutet u.a., dass es für die am 1. Januar 1997 laufenden Renten bei der bis Ende 1996 gültig gewesenen Bestimmung von alt Art. 32 Abs. 1 UVV (in der ursprünglichen Fassung vom 20. Dezember 1982) blieb, wonach vor dem Unfall gewährte IV-Renten - vorbehaltlich Art. 24 Abs. 4 UVV - bei der Berechnung der Komplementärrenten nur so weit zu berücksichtigen waren, als sie wegen des Unfalls erhöht wurden. Im vorliegenden Fall wurde die IV-Rente ab Mai 1986 ausgerichtet. Es handelte sich somit um eine erst nach dem Unfall gewährte Rente, welche nach alt Art. 32 Abs. 1 UVV voll anrechenbar war. Selbst wenn im Übrigen im Sinne der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen neuen Fassung von Art. 32 Abs. 1 UVV , wonach bei der Berechnung der Komplementärrente nur jener Teil der Rente der IV zu berücksichtigen ist, welcher die obligatorisch versicherte Tätigkeit abgilt, zu entscheiden gewesen wäre, führte dies zu keinem andern Ergebnis. Im Entscheid vom 11. Januar 1995 ist die Vorinstanz bei der Festsetzung des versicherten Verdienstes auf Grund der medizinischen Gutachten davon ausgegangen, dass der Anteil des ersten Unfalls an der Invalidität 20 % und derjenige des zweiten Unfalls 80 % ausmachten, was auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird. Zwar hätte der zweite Unfall für sich allein keine ganze Rente begründet. Der altrechtliche Wortlaut der Verordnungsbestimmungen ging jedoch (wie neu Art. 32 Abs. 2 UVV) von einer bereits bestehenden Rente der IV aus, die nachträglich auf Grund einer zusätzlichen unfallbedingten Invalidität erhöht wird (RKUV 2001 Nr. U 443 S. 550). Im vorliegenden Fall wäre allein auf Grund des ersten Unfalls aber keine Rente der IV geschuldet gewesen, weshalb die Rente auch nach dem neuen Wortlaut von Art. 32 Abs. 1 UVV voll anzurechnen wäre. Demnach erkennt das Eidg.

Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.